



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 43

Ausgabe: 21/2017

Datum: 25.07.2017

Datum	Inhalt	Seite
20.07.2017	Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Überläuferkeiler und nicht führende Überläuferbächen	1
21.07.2017	Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	2 - 12
21.07.2017	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	12 - 13
12.07.2017, 18.07.2017, 18.07.2017	Kraftloserklärung und Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	13

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Überläuferkeiler und nicht führende Überläuferbächen

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Borken erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. Gemäß § 24 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes-NRW wird die Schonzeit für **Überläuferkeiler** und **nicht führende Überläuferbächen** für das gesamte Gebiet des Kreises Borken mit sofortiger Wirkung **bis zum 31. März 2018** aufgehoben.
- II. Zu Ziffer 1 ordne ich hiermit nach § 80 Abs. 2. Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung an.
- III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- IV. Die Allgemeinverfügung wird nach § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Borken wirksam.
- V. Diese Verfügung kann beim Kreis Borken, Untere Jagdbehörde, Burloer Str. 93, 46325 Borken, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 1174, 1. OG, eingesehen werden.

Gründe:

Mit Verfügung vom 17.07.2017 des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen wurden die unteren Jagdbehörden dazu ermächtigt, diese Allgemeinverfügung mit sofortiger Wirkung zu erlassen. Die Schwarzwildbestände sind aufgrund günstiger Lebensbedingungen auf einem sehr hohen Niveau und müssen zur Verminderung von Wildschäden und des Risikos einer Einschleppung der ASP kurzfristig reduziert werden. Die Jagdausübungsberechtigten, die Jagdrechtsinhaber und die zuständigen Jagdbehörden sind aufgefordert, alle jagdpraktischen und rechtlichen Möglichkeiten bei der Schwarzwildbejagung auszuschöpfen.

Borken, den 20.07.2017

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

Kreis Borken
Untere Jagdbehörde
Im Auftrag
gez.
Heribert Volmering

Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

zwischen

dem
Zweckverband Industriepark A31 Legden Ahaus
Rathausplatz 1
48683 Ahaus,
vertreten durch die Verbandsvorsteherin Frau Bürgermeisterin Karola Voß

und

der
Gemeinde Legden
Amtshausstraße 1
48739 Legden,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Friedhelm Kleweken
und Herrn Gemeindeverwaltungsrat Hans-Dieter Höltker

über die Grundversorgung im Zweckverbandsgebiet.

Präambel

Die Stadt Ahaus und die Gemeinde Legden haben im Jahr 2008 den Zweckverband „Industriepark A31 Legden Ahaus“ gegründet. Der Sitz des Zweckverbands liegt in Ahaus. Das Zweckverbandsgebiet liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Legden an der A31. Die Zweckverbandssatzung wurde am 04.03.2008 durch den Kreis Borken genehmigt und bekannt gemacht.

Der Zweckverband erschließt nach § 2 der Zweckverbandssatzung auf der Grundlage der von den Verbandsmitgliedern erstellten Planung das Zweckverbandsgebiet, erwirbt und veräußert Grundstücke, siedelt Betriebe an und unterhält die dafür erforderlichen Einrichtungen.

Der Zweckverband übernimmt für das Zweckverbandsgebiet die Aufgaben der Durchführung aller notwendigen Planverfahren für die am Zweckverband beteiligten Kommunen. Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband dazu zunächst das Recht übertragen, im Zweckverbandsgebiet die Wasserversorgungs-, Stromversorgungs-, Gasversorgungs-, Entwässerungs- und Erschließungsanlagen im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB) zu schaffen. Ebenso wurden zunächst die sich hieraus ergebenden Hoheitsrechte wie zum Beispiel der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 9 GO NRW), die Erhebung von Erschließungs-, Wasser- und Kanalanschlussbeiträgen sowie Benutzungsgebühren für das Zweckverbandsgebiet auf den Zweckverband übertragen. Ebenfalls übertragen wurde die Trägerschaft der Baulast im Sinne der §§ 47, 48 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) und die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht.

Das Vertragswerk soll festlegen, dass die Finanzierung der Anlagen zur Grundversorgung des Zweckverbandsgebietes zunächst durch den Zweckverband erfolgt und der Zweckverband Anlageneigentümer wird. Der Zweckverband hat einen Kredit aufgenommen, welcher eine Laufzeit von 20 Jahren hat und nach Ablauf von 10 Jahren das Recht zur Sondertilgung beinhaltet.

Der Zweckverband hat zunächst das Anlageneigentum mit Ausnahme von Gas, Strom und Telekommunikation für

- öffentliche Straßen einschließlich der Straßenbeleuchtung,
- das öffentliche Wasserversorgungsnetz,
- das öffentliche Kanalisationsnetz (öffentliches Trennkansalsystem einschließlich der erforderlichen Niederschlagswasserbehandlungsanlagen)

hergestellt.

Die Gemeinde Legden soll zu einem bestimmten Zeitpunkt Eigentümerin der Anlagen werden. Dieser Zeitpunkt soll spätestens dann erreicht sein, wenn der Zweckverband die Anlagen refinanziert hat bzw. keine Kreditverpflichtungen mehr bestehen oder die Gemeinde Legden die Anlagen übernehmen kann, ohne dass es zu einem Anstieg der Benutzungsgebühren (insbesondere der Wassergebühr, Schmutzwasser, Regenwassergebühr) kommt.

Gleichzeitig erklärt sich der Zweckverband als Eigentümer bereit, dass die Gemeinde Legden die im Zweckverbandsverbandsgebiet durch den Zweckverband errichteten wegemäßigen Erschließungsanlagen (§ 2 Ziffer 4 der Zweckverbandssatzung) auf der Grundlage des § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW rechtsförmlich zu ihren öffentlichen Straßen (§ 6 Abs. 5 StrWG NRW) und die durch den Zweckverband errichteten und in seinem Eigentum stehenden abwassertechnischen Anlagen und Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung zum Bestandteil ihrer öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung bzw. öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung widmen kann (vgl. zur Widmung von öffentlichen Abwasseranlagen: OVG NRW, Beschluss vom 10.02.2012, Az.: 15 A 2020/11; OVG NRW, Beschluss vom 13.05.2011, Az.: 15 A 2825/10).

Der Gemeinde Legden werden zur operativen Durchführung folgende Aufgabenfelder durch den Zweckverband übertragen werden, wobei sich die Gemeinde Legden auch Dritter zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen kann:

- Abwasserbeseitigung
- Wasserversorgung
- Abfallentsorgung
- Unterhaltung und Betrieb der wegemäßigen Erschließungsanlagen einschließlich der Straßenbeleuchtung
- Versorgung mit Strom, Gas und einem Telekommunikationsnetz

Die Gemeinde Legden soll weiterhin durch eine Aufgabenübertragung berechtigt werden, Beiträge nach § 8 KAG NRW und Benutzungsgebühren nach den §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW (z.B. Wasser-, Schmutzwasser-, Niederschlagswasser-, Abfall-, Straßenreinigungsgebühren) zu erheben. Ebenso ist vorgesehen, dass die Gemeinde Legden den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW geltend machen kann.

Im Übrigen sollen für die Leistungen der Gemeinde Legden Entgeltregelungen in den Vertrag aufgenommen werden, soweit dies erforderlich ist, um die Personal- und Sachkosten der Leistungen zu decken, welche die Gemeinde Legden für den Zweckverband bzw. das Zweckverbandsgebiet im Rahmen der von ihr übernommenen Grundversorgung erbringt und nicht anderweitig z. B. über Benutzungsgebühren decken kann. Es kann erforderlich werden, dass hierzu ein Mehraufwand der Gemeinde Legden dargelegt werden muss. Derzeit ist die Kläranlage Legden auf 18.000 EGW (Einwohnergleichwerte) ausgelegt. Eine Vergrößerung ist bezogen auf das Zweckverbandsgebiet nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht erforderlich.

Vor diesem Hintergrund wird zwischen dem Zweckverband und der Gemeinde Legden gemäß den §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Vertragszweck, geltende Bestimmungen

(1) Nachdem der Zweckverband alle erforderlichen Anlagen im Verbandsgebiet hergestellt hat, werden die folgenden Aufgaben von der Gemeinde Legden im Zweckverbandsgebiet ausgeführt:

- Abwasserbeseitigung
- Wasserversorgung
- Abfallentsorgung
- Unterhaltung und Betrieb der wegemäßigen Erschließungsanlagen einschließlich der Straßenbeleuchtung
- Versorgung mit Strom, Gas und einem Telekommunikationsnetz

(2) Die Satzung des Zweckverbandes Industriepark A31 Legden/Ahaus unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung aus 2012 und der 2. Änderungssatzung aus 2013 ist von den Parteien zu beachten. Soweit in dieser Vereinbarung abweichende Regelungen getroffen werden, gehen die hier getroffenen Regelungen denen der Satzung vor.

§ 2**Rückübertragung von Aufgaben auf die Gemeinde Legden, Nutzung von Zweckverbandsanlagen**

(1) Der Gemeinde Legden werden die folgenden Aufgabenfelder im Wege der Delegation (Aufgabenübertragung) gemäß § 23 Abs. 1 GkG NRW und in Anknüpfung an § 2 Ziff. 5 der Zweckverbandssatzung vom 04.03.2008 durch den Zweckverband übertragen:

- a. Abwasserbeseitigung
- b. Wasserversorgung
- c. Abfallentsorgung
- d. Unterhaltung und Betrieb der wegemäßigen Erschließungsanlagen einschließlich der Straßenbeleuchtung
- e. Versorgung mit Strom, Gas und einem Telekommunikationsnetz

Die Ausführung der Aufgaben kann auch sukzessive von der Gemeinde Legden übernommen werden. Die Parteien legen hierzu gemeinschaftlich jeweils schriftlich einen Übergangszeitpunkt fest, welcher sich daran orientiert, dass die Anlagen für die jeweilige Aufgabenerfüllung fertig gestellt und von der Gemeinde Legden als betriebsfertig abgenommen worden sind.

(2) Die Gemeinde Legden kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben ihrerseits eines Dritten bedienen. Erfolgt ein Wechsel bei der Einschaltung eines Dritten, der nicht in den Abschnitten 2 bis 8 benannt ist, ist der Zweckverband über die Einschaltung durch die Gemeinde Legden schriftlich zu informieren.

(3) Der Zweckverband räumt der Gemeinde Legden und Dritten nach § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung das Recht ein, die in seinem Eigentum stehenden Anlagen, die zur Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung erforderlich sind, zu nutzen. Hierzu erklärt er seine Zustimmung, dass die Gemeinde Legden, die in seinem Eigentum stehenden Anlagen - sofern erforderlich - satzungsrechtlich zum Bestandteil ihrer jeweiligen öffentlichen Anlage widmen kann.

(4) Im Übrigen sind die in der Zweckverbandssatzung vom 04.03.2008 getroffenen Regelungen zu beachten. Hierzu gehört insbesondere, dass die am Zweckverband beteiligten Gemeinden (Stadt Ahaus und Gemeinde Legden als Trägergemeinden) an den Verbandsumlagen im Verhältnis 50:50 beteiligt sind (§ 8 der Zweckverbandssatzung) und das Steueraufkommen (Grundsteuer, Gewerbesteuer) sowie die Konzessionserträge, die auf das Zweckverbandsgebiet entfallen, im Verhältnis 50:50 aufgeteilt werden (§ 9 der Zweckverbandssatzung).

**Abschnitt 2
Abwasser****§ 3****Ausgangslage, geltende Bestimmungen**

Im Gebiet der Gemeinde Legden wird die Abwasserbeseitigung derzeit durch die Gemeinde Legden in der Rechtsform der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung selbst ausgeführt. Der Zweckverband erteilt seine Zustimmung, dass die Gemeinde Legden, die in seinem Eigentum stehenden abwassertechnischen Anlagen im Zweckverbandsgebiet satzungsrechtlich zum Bestandteil ihrer öffentlichen Abwasseranlage (öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung) widmen kann. Mit der Widmung zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gelten insbesondere die nachfolgend aufgezählten Satzungen:

- Entwässerungssatzung der Gemeinde Legden in der jeweils gültigen Fassung
- Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Legden in der jeweils gültigen Fassung
- Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Legden in der jeweils gültigen Fassung
- Satzung der Gemeinde Legden über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der jeweils gültigen Fassung

§ 4**Durchführung der Abwasserbeseitigung**

(1) Zur Erfüllung des Vertragszweckes führt die Gemeinde Legden zukünftig die Abwasserbeseitigung im Zweckverbandsgebiet durch. Das Zweckverbandsgebiet ist mit einer durch den Zweckverband gebauten, gesonderten Schmutzwasserleitung an die Kläranlage der Gemeinde Legden angeschlossen. Das im Zweckverbandsgebiet anfallende Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG wird über Niederschlagswasserkanäle und Niederschlagswasserbehandlungsanlagen einem

Gewässer zugeführt. Die Abwasserbeseitigung unterliegt den Regelwerken, die auf dem Gebiet der Gemeinde Legden für die Abwasserbeseitigung gelten, insbesondere denen nach § 3 dieser Vereinbarung.

- (2) Die Gemeinde ist hierbei berechtigt, von den Grundstückseigentümern im Zweckverbandsgebiet Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren gemäß den §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW sowie Kanalanschlussbeiträge nach § 8 KAG NRW und den Kostenersatz nach § 10 KAG NRW nach den geltenden satzungsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Legden zu erheben.
- (3) Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, Niederschlagswassergebühren für die in seinem Eigentum stehenden öffentlichen Verkehrsflächen (u. a. öffentliche Straßen, Radwege, Bürgersteige) an die Gemeinde Legden zu entrichten, weil die Gemeinde Legden der zuständige Straßenbaulastträger (§§ 9, 9 a, 47 StrWG NRW) für die Straßen im Zweckverbandsgebiet ist und die Gemeinde Legden mit dieser Vereinbarung die Zustimmung des Zweckverbandes erhält, die von ihm errichteten und in seinem Eigentum stehenden Straßen als Gemeindestraßen rechtsförmlich gemäß § 6 StrWG NRW zu öffentlichen Gemeindestraßen zu widmen und zu nutzen. Damit ist die Gemeinde der zuständige und gebührenpflichtige Straßenbaulastträger, der seinerseits bezogen auf die Niederschlagswassergebühr gebührenpflichtig ist, d. h. die Gemeinde Legden finanziert die Niederschlagswassergebühr über allgemeine Haushaltsmittel als zuständiger Straßenbaulastträger für die im Zweckverbandsgebiet liegenden Gemeindestraßen.
- (4) Bezogen auf etwaige Entgelte für die Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinde Legden wird auf §§ 24, 25 verwiesen.

§ 5

Übernahme von Anlagen

- (1) Alle Anlagen der Abwasserbeseitigung, die der Zweckverband im Zweckverbandsgebiet herstellt, befinden sich zunächst in seinem Eigentum.
- (2) Der Zweckverband ist für Neu- bzw. Ersatzinvestitionen an dem öffentlichen Kanalnetz (Trennkanalssystem) und den Niederschlagsbehandlungsanlagen im Zweckverbandsgebiet verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit endet erst, wenn der Zweckverband diese Anlagen endgültig und schriftlich durch Vereinbarung an die Gemeinde Legden übertragen hat.
- (3) Die Gemeinde Legden übernimmt die Anlagen nach Abs. 1 in ihr Eigentum, wenn der Zweckverband die Anlagen refinanziert hat bzw. keine Kreditverpflichtungen mehr für die Anlagen bestehen oder die Gemeinde Legden die Anlagen übernehmen kann, ohne dass es hierdurch zu einem Anstieg der Benutzungsgebühren kommt.

Der Zweckverband und die Gemeinde Legden unterrichten sich hierzu gegenseitig einmal im Jahr über die Kredithöhe, Höhe der Tilgungsleistungen und das Beitrags- und Gebührenaufkommen der Gemeinde im Zweckverbandsgebiet sowie die Überschüsse, die über die laufenden Betriebskosten im Zweckverbandsgebiet hinausgehen.

- (4) Die Übernahme erfolgt nach entsprechender Mitteilung oder Verständigung über den Zeitpunkt nach § 5 Abs. 3 dieser Vereinbarung innerhalb einer angemessenen Frist und unter Wahrung eventuell erforderlicher Formzwänge und Genehmigungsverfahren. Die Gemeinde Legden übernimmt die Anlagen kosten- und lastenfrei. Befinden sich zukünftige öffentliche Anlagen in privatem Grund, sind sie spätestens zum Zeitpunkt der Übertragung auf die Gemeinde zugunsten dieser durch eine Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abzusichern. Dieses ist der Gemeinde Legden durch Auszüge aus dem Grundbuch bezogen auf die betroffenen Privatgrundstücke nachzuweisen.

Abschnitt 3

Wasser

§ 6

Ausgangslage, geltende Bestimmungen

Im Gebiet der Gemeinde Legden wird die Wasserversorgung derzeit durch die Gemeinde Legden selbst als öffentliche Aufgabe ausgeführt. Der Zweckverband erteilt seine Zustimmung, dass die Gemeinde Legden, die in seinem Eigentum stehenden wassertechnischen Anlagen im Zweckverbandsgebiet satzungsrechtlich zum Bestandteil ihrer öffentlichen Wasserversorgungsanlage (öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung) widmen kann. Mit der Widmung zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gelten im Rahmen des öffentlich-rechtlich ausgestalteten Benutzungsverhältnisses insbesondere die nachfolgend aufgezählten Satzungen:

- Satzung der Gemeinde Legden über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung in der jeweils gültigen Fassung
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Legden in der jeweils gültigen Fassung

Die Gemeinde Legden hat die Stadtwerke Coesfeld GmbH als technischen Erfüllungsgehilfen (Dritten) vertraglich eingeschaltet. Hierzu gilt der nachfolgend aufgezählte Vertrag:

Wasserlieferungsvertrag der Gemeinde Legden mit der Stadtwerke Coesfeld GmbH vom 01.01.2008

§ 7

Durchführung der Wasserversorgung

- (1) Zur Erfüllung des Vertragszweckes führt die Gemeinde Legden zukünftig die Wasserversorgung im Zweckverbandsgebiet durch. Die Wasserversorgung unterliegt damit den Regelwerken, die auf dem Gebiet der Gemeinde Legden gelten, insbesondere denen nach § 6 dieser Vereinbarung.
- (2) Die Gemeinde ist hierbei berechtigt, von den Grundstückseigentümern im Zweckverbandsgebiet Wassergebühren gemäß §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW, Wasseranschlussbeiträge gemäß § 8 KAG NRW und Kostenersatz für Grundstücks- und Hausanschlüsse gemäß § 10 KAG NRW i. V. m. Bundesverordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) nach den geltenden satzungsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Legden zu erheben.
- (3) Bezogen auf etwaige Entgelte für die Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinde Legden wird auf §§ 24, 25 verwiesen.

§ 8

Übernahme von Anlagen

- (1) Alle Anlagen der Wasserversorgung, die der Zweckverband im Zweckverbandsgebiet herstellt, befinden sich zunächst in seinem Eigentum.
- (2) Der Zweckverband ist für Neu- bzw. Ersatzinvestitionen an dem Wasserversorgungsnetz im Zweckverbandsgebiet verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit endet erst, wenn der Zweckverband diese Anlagen endgültig und schriftlich durch Vereinbarung an die Gemeinde Legden übertragen hat.
- (3) Die Gemeinde Legden übernimmt die Anlagen nach Abs. 1 in ihr Eigentum, wenn der Zweckverband die Anlagen refinanziert hat bzw. keine Kreditverpflichtungen mehr für die Anlagen bestehen oder die Gemeinde Legden die Anlagen übernehmen kann, ohne dass es hierdurch zu einem Anstieg der Benutzungsgebühren kommt.
Der Zweckverband und die Gemeinde Legden unterrichten sich hierzu gegenseitig einmal im Jahr über Kredithöhe, Höhe der Tilgungsleistungen und Beitrags- und Gebührenaufkommen der Gemeinde im Zweckverbandsgebiet sowie über die Überschüsse die im Zweckverbandsgebiet über die laufenden Betriebskosten hinaus erwirtschaftet werden.
- (4) Die Übernahme erfolgt nach entsprechender Mitteilung oder Verständigung über den Zeitpunkt nach § 8 Abs. 3 dieser Vereinbarung innerhalb einer angemessenen Frist und unter Wahrung eventuell erforderlicher Formzwänge und Genehmigungsverfahren. Die Gemeinde Legden übernimmt die Anlagen damit kosten- und lastenfrei. Befinden sich zukünftige öffentliche Anlagen in privatem Grund, sind sie spätestens zum Zeitpunkt der Übertragung auf die Gemeinde zugunsten dieser durch eine Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abzusichern. Dieses ist der Gemeinde Legden durch Auszüge aus dem Grundbuch bezogen auf die betroffenen Privatgrundstücke nachzuweisen.

Abschnitt 4

Abfall

§ 9

Ausgangslage, geltende Bestimmungen

Im Gebiet der Gemeinde Legden wird die Abfallbeseitigung derzeit durch die Gemeinde Legden selbst als öffentliche Aufgabe ausgeführt. Hierbei bedient sich die Gemeinde Legden des privaten Entsorgungsunternehmens Firma Stenau als technischen Erfüllungsgehilfen (§ 22 KrWG i.V.m. § 5 Abs. 6 LAbfG NRW) für das Einsammeln der Abfälle und den Transport der Abfälle zum Übergabepunkt des Kreises Borken, welcher dann die Endentsorgung der Abfälle durchführt (§ 22 KrWG i.V.m. § 5 Abs. 1, 2 LAbfG NRW). Es gelten insbesondere die nachfolgend aufgezählten Satzungen:

- Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Legden in der jeweils gültigen Fassung
- Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Legden in der jeweils gültigen Fassung

Zudem gilt der Vertrag mit der Firma Stenau (Ahaus) in der gültigen Fassung.

§ 10

Durchführung der Abfallentsorgung

- (1) Zur Erfüllung des Vertragszweckes führt die Gemeinde Legden zukünftig die Abfallentsorgung im Zweckverbandsgebiet durch. Die Abfallentsorgung unterliegt damit dem Satzungsrecht der Gemeinde Legden, welches in § 9 dieser Vereinbarung benannt ist.
- (2) Die Gemeinde ist hierbei berechtigt, von den Grundstückseigentümern im Zweckverbandsgebiet Abfallgebühren gemäß §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW nach den satzungsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Legden zu erheben.
- (3) Bezogen auf etwaige Entgelte für die Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinde Legden wird auf §§ 24, 25 verwiesen.

§ 11

Übernahme von Anlagen

Eine Übernahme von Anlagen erübrigt sich insofern als diese bereitgestellten Abfallgefäße im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Legden im Eigentum des vertraglich eingeschalteten privaten Abfallentsorgungsunternehmens stehen. Sollte sich diese Grundkonstellation ändern, erfolgt eine Vertragsanpassung.

Abschnitt 5

Unterhaltung wegemäßiger Erschließungsanlagen inklusive Straßenbeleuchtung

§ 12

Ausgangslage, geltende Bestimmungen

Im Gebiet der Gemeinde Legden wird die Unterhaltung der öffentlichen Gemeindestraßen, Rad- und Gehwege einschließlich der Straßenbeleuchtung durch die Gemeinde Legden als zuständiger Träger der Straßenbaulast (§§ 9, 9 a und 47 StrWG NRW) selbst als öffentliche Aufgabe ausgeführt. Hierbei bedient sich die Gemeinde Legden zur Wartung der Straßenbeleuchtung des privaten Unternehmens Firma Grethen als technischen Erfüllungsgehilfen. Der Zweckverband erteilt seine Zustimmung, dass die Gemeinde Legden, die nach § 2 Ziffer 4 der Zweckverbandssatzung durch ihn gebauten und zunächst in seinem Eigentum stehenden wegemäßigen Erschließungsanlagen (einschließlich der Straßenbeleuchtung) im Zweckverbandsgebiet rechtsförmlich auf der Grundlage des § 6 StrWG NRW zur öffentlichen Straße widmen kann (§ 6 Abs. 5 StrWG NRW). Mit der rechtsförmlichen Widmung gelten im Zweckverbandsgebiet insbesondere die nachfolgend aufgezählten Satzungen:

- Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Legden in der jeweils gültigen Fassung
- Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Legden in der jeweils gültigen Fassung
- Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Legden in der jeweils gültigen Fassung

Zudem gilt der nachfolgend aufgezählte Vertrag:

Wartungsvertrag der Gemeinde Legden mit der Firma Grethen

§ 13

Durchführung der Unterhaltung wegemäßiger Erschließungsanlagen inklusive Straßenbeleuchtung

- (1) Zur Erfüllung des Vertragszweckes führt die Gemeinde Legden zukünftig die Unterhaltung der öffentlichen Gemeindestraßen, Rad- und Gehwege und der Straßenbeleuchtung im Zweckverbandsgebiet durch. Die Unterhaltung der öffentlichen Gemeindestraßen, Rad- und Gehwege sowie der Straßenbeleuchtung unterliegt damit den Regelwerken, die auf dem Gebiet der Gemeinde Legden gelten, insbesondere denen nach § 12 dieser Vereinbarung.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, für die rechtsförmlich zu öffentlichen Straßen gewidmeten wegemäßigen Erschließungsanlagen von den Grundstückseigentümern im Zweckverbandsgebiet

Straßenreinigungsgebühren gemäß § 6 KAG NRW und Straßenausbaubeiträge gemäß § 8 KAG NRW nach den geltenden satzungsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Legden zu erheben.

- (3) Bezogen auf etwaige Entgelte für die Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinde Legden wird auf §§ 24, 25 verwiesen.

§ 14

Übernahme von Anlagen

- (1) Alle Anlagen der wegemäßigen Erschließung inklusive denen der Straßenbeleuchtung, die der Zweckverband im Zweckverbandsgebiet herstellt, befinden sich zunächst in seinem Eigentum.
- (2) Der Zweckverband ist für Neu- bzw. Ersatzinvestitionen an den Anlagen der wegemäßigen Erschließung inklusive denen der Straßenbeleuchtung im Zweckverbandsgebiet verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit endet erst, wenn der Zweckverband diese Anlagen endgültig und schriftlich durch Vereinbarung an die Gemeinde Legden übertragen hat.
- (3) Die Gemeinde Legden übernimmt die Anlagen nach Abs. 1 in ihr Eigentum, wenn der Zweckverband die Anlagen refinanziert hat bzw. keine Kreditverpflichtungen mehr für die Anlagen bestehen oder die Gemeinde Legden die Anlagen übernehmen kann, ohne dass es hierdurch zu einem Anstieg der Benutzungsgebühren kommt.
Der Zweckverband und die Gemeinde Legden unterrichten sich hierzu gegenseitig einmal im Jahr über Kredithöhe, Höhe der Tilgungsleistungen und Beitrags- und Gebührenaufkommen der Gemeinde, sowie die über die laufenden Betriebskosten hinausgehenden und erwirtschafteten Überschüsse.
- (4) Die Übernahme erfolgt nach entsprechender Mitteilung oder Verständigung über den Zeitpunkt nach § 14 Abs. 3 innerhalb einer angemessenen Frist und unter Wahrung eventuell erforderlicher Formzwänge und Genehmigungsverfahren. Die Gemeinde Legden übernimmt die Anlagen damit kosten- und lastenfrei. Die Gemeinde Legden übernimmt die Anlagen damit kosten- und lastenfrei. Befinden sich zukünftige öffentliche Anlagen in privatem Grund, sind sie spätestens zum Zeitpunkt der Übertragung auf die Gemeinde zugunsten dieser durch eine Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abzusichern. Dieses ist der Gemeinde Legden durch Auszüge aus dem Grundbuch bezogen auf die betroffenen Privatgrundstücke nachzuweisen.

Abschnitt 6

Strom

§ 15

Ausgangslage, geltende Bestimmungen

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Legden wird die Stromversorgung aufgrund von Konzessionsverträgen derzeit durch die RWE Westfalen-Weser-Ems AG ausgeführt.

Es gelten die nachfolgend aufgezählten Verträge:

- Strom-Konzessionsvertrag vom 15.12.2005
- Nebenvereinbarung zum Strom-Konzessionsvertrag vom 17.07.2007

§ 16

Durchführung der Stromversorgung

- (1) Die Stromversorgung im Zweckverbandsgebiet wird auch zukünftig durch den Konzessionär, die RWE Westfalen-Weser-Ems AG erfolgen. Der Gemeinde Legden entstehen insofern keine Kosten, die durch den Zweckverband bedient werden müssten.
- (2) Die durch den Konzessionär abgeführte Konzessionsabgabe, die auf das Zweckverbandsgebiet entfällt, wird im Verhältnis 50:50 zwischen der Stadt Ahaus und der Gemeinde Legden als Trägergemeinden des Zweckverbandes aufgeteilt (§ 9 der Zweckverbandssatzung). Die Gemeinde Legden unterrichtet hierzu den Zweckverband über die Höhe der erhaltenen Konzessionsabgaben.

§ 17**Übernahme von Anlagen**

Eine Übernahme von Anlagen erübrigt sich insofern als diese Anlagen des Konzessionärs sind.

Abschnitt 7**Gas****§ 18****Ausgangslage, geltende Bestimmungen**

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Legden wird die Gasversorgung aufgrund von Konzessionsverträgen derzeit durch die RWE Gas AG ausgeführt.

Es gelten die nachfolgend aufgezählten Verträge:

- Gas-Konzessionsvertrag vom 22.12.2003
- Nebenvereinbarung zum Gas-Konzessionsvertrag vom 16.08.2007

§ 19**Durchführung der Gasversorgung**

(1) Die Gasversorgung im Zweckverbandsgebiet wird auch zukünftig durch den Konzessionär, die RWE Gas AG erfolgen. Der Gemeinde Legden entstehen insofern keine Kosten, die durch den Zweckverband bedient werden müssten.

(2) Die durch den Konzessionär abgeführte Konzessionsabgabe, die auf das Zweckverbandsgebiet entfällt, wird im Verhältnis 50:50 zwischen der Stadt Ahaus und der Gemeinde Legden als Trägergemeinden des Zweckverbandes aufgeteilt (§ 9 der Zweckverbandssatzung). Die Gemeinde Legden unterrichtet hierzu den Zweckverband über die Höhe der erhaltenen Konzessionsabgaben.

§ 20**Übernahme von Anlagen**

Eine Übernahme von Anlagen erübrigt sich insofern als diese Anlagen des Konzessionärs sind.

Abschnitt 8**Telekommunikation****§ 21****Ausgangslage, geltende Bestimmungen**

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Legden wird die Versorgung mit Einrichtungen der Telekommunikation derzeit durch die folgenden Anbieter ausgeführt:

- Deutsche Telekom AG
- Unitymedia Kabel BW
- Deutsche Glasfaser Netz Entwicklung GmbH

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des TKG.

§ 22**Durchführung der Versorgung mit Telekommunikationseinrichtungen**

Die Versorgung mit Einrichtungen der Telekommunikation im Zweckverbandsgebiet wird auch zukünftig durch die aufgeführten Anbieter erfolgen. Der Gemeinde Legden entstehen insofern keine Kosten, die durch den Zweckverband bedient werden müssten.

§ 23**Übernahme von Anlagen**

Eine Übernahme von Anlagen erübrigt sich insofern als diese Anlagen der Versorger sind.

Abschnitt 9 **Weitere Regelungen und Schlussbestimmungen**

§ 24

Entgelt für Kosten zu Lasten des allgemeinen Haushalts der Gemeinde Legden

Für die Kosten, die der Gemeinde Legden durch das Zweckverbandsgebiet zu Lasten ihres allgemeinen Haushalts entstehen, hat der Zweckverband ein echtes Entgelt an die Gemeinde Legden zu zahlen. Dies betrifft die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung für die öffentlichen Straßen im Zweckverbandsgebiet, die Unterhaltung der Straßenlaternen im Zweckverbandsgebiet und den Anteil der Gemeinde bei der Reinigung der öffentlichen Straßen (sog. Gemeindeanteil). Die hier entstehenden Mehrkosten sind vom Verband zu tragen.

- a. Niederschlagswasserbeseitigung für die öffentlichen Straßen nach qm Straßenfläche
- b. Straßenbeleuchtung: Betriebsführungsentgelt pro Straßenleuchte/Jahr
- c. Gemeindeanteil, der bei der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für öffentliche Straßen in Gewerbegebieten prozentual in Abzug gebracht wird bezogen auf die Straßen im Zweckverbandsgebiet

§ 25

Ausgleichsentgelt bei Gebührenanstieg durch das Zweckverbandsgebiet

(1) Die Parteien gehen zurzeit davon aus, dass es durch das Zweckverbandsgebiet und die zusätzlichen gebührenpflichtigen Anschlussnehmer im Bereich der Abwasserentsorgung, Wasserversorgung, Abfallentsorgung und Straßenreinigung nicht zu einem Gebührenanstieg im Gemeindegebiet Legden kommt. Sollte es in der Gemeinde Legden zukünftig in einem der Bereiche aus den Abschnitten 2, 3, 4 und 5 (Abwasserentsorgung, Wasserversorgung, Abfallentsorgung, Straßenreinigung) dennoch zu einem Gebührenanstieg kommen, der seine Ursache in der Aufgabenerfüllung der Gemeinde Legden für das Zweckverbandsgebiet hat (z. B. bei einer Erweiterung der Kläranlage allein für das Zweckverbandsgebiet und/oder einem Ausbleiben einer Ansiedelung von Betrieben), wird der Zweckverband einen Ausgleich an die Gemeinde Legden leisten, den diese dann gebührenmindernd einsetzt.

Die Gemeinde Legden muss in diesem Fall dem Zweckverband vor Festlegung der Gebührensätze den Mehraufwand, der zu dem Gebührenanstieg führt, schriftlich darlegen. Der Ausgleich, den der Zweckverband an die Gemeinde Legden abführt, ist dann von der Gemeinde zugunsten der Gebührenzahler zu berücksichtigen.

(2) Sollte sich die Notwendigkeit einer Ausgleichszahlung nach Abs. 1 ergeben, werden die Parteien ein Ausgleichsentgelt einvernehmlich festlegen, das sich am tatsächlichen Mehraufwand für das Zweckverbandsgebiet orientiert. Für den Bereich der Abwasserbeseitigung könnte z. B. folgendes Abrechnungsmodell in Erwägung gezogen werden:

- Beteiligung am Fixkostenanteil der Kläranlage: angesetzte EGW für das Zweckverbandsgebiet (Stand: Endausbau Zweckverbandsgebiet) bezogen auf die Ausbaugröße der Kläranlage (derzeit 18.000 EGW) in Prozent
- Variabler Anteil: tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge des Zweckverbandsgebietes bezogen auf die Schmutzwassermenge im gesamten Gemeindegebiet Legden in Prozent

§ 26

Kredit-Sondertilgung

Die Kreditverpflichtungen des Zweckverbandes sehen vor, dass ab dem zehnten Jahr der Laufzeit Sondertilgungen vorgenommen werden können. Zu diesem Zeitpunkt werden die Parteien sich einvernehmlich darauf verständigen, ob die Gemeinde Legden mit den Gebühreneinnahmen nach den Abschnitten 2 und 3 (Abwasser- und Wassergebühren), Sondertilgungen durchführt. Die Gemeinde Legden zahlt die Sondertilgung auf die zum Bestandteil ihrer Ver- und Entsorgungseinrichtungen gewidmeten öffentlichen Anlagen, die sie bei kompletter Ablösung des Kredites nach den Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 durch den Zweckverband übertragen bekommt. Eine solche Sondertilgung erfolgt nur, wenn ein Gebührenanstieg für die Legdener Gebührenzahler bezogen auf die konkrete Ver- und Entsorgung des Zweckverbandsgebietes ausgeschlossen ist. Ist dieses nicht möglich, wird der Zweckverband die Kreditverpflichtungen weiter bedienen, bis sie endgültig durch ihn getilgt worden sind.

§ 27**Erhebung von sonstigen Gebühren**

Die Gemeinde Legden ist berechtigt, im Zweckverbandsgebiet Gewässerunterhaltungsgebühren auf der Grundlage § 64 LWG NRW zu erheben. Hierzu gilt die Satzung über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Legden für fließende Gewässer in der jeweils gültigen Fassung. Gleiches gilt für die Umlage von Kosten für den Gewässerausbau (§§ 67, 68 WHG i.V.m. §§ 69, 70 LWG NRW), welcher der gewässerunterhaltungspflichtigen Gemeinde für die sonstigen Gewässer obliegt. Die Gemeinde Legden ist darüber hinaus auch berechtigt, im Zweckverbandsgebiet Gebühren für die Umlage von Kosten zur Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen gemäß § 79 LWG NRW zu erheben.

§ 28**Pflichten der Vertragsparteien**

- (1) Die Vertragsparteien sind sich gegenseitig zur Treue verpflichtet und werden gewissenhaft darauf hinarbeiten, die Zielsetzungen dieses Vertrages zu erreichen.
- (2) Sie werden sich hierbei in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und den aktuellen Sachstand unterrichten, insbesondere werden die Parteien einander die Informationen bereitstellen, die den jeweils anderen dazu in die Lage versetzen, sich ein genaues Bild bezüglich des Zeitpunkts der Übernahme der Anlagen zu machen. Der Informationsanspruch darf nur zurückgewiesen werden, wenn dem Auskunftersuchen schwerwiegende Beeinträchtigungen für die Angelegenheiten der auskunftgebenden Partei entgegen stehen.

§ 29**Haftung**

Die Gemeinde Legden ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der gesamten Anlagen im Zweckverbandsgebiet, die sie in eigener Verantwortlichkeit betreibt, verantwortlich. Betreibt sie die Anlagen nicht selbst, hat sie alles Zumutbare zu unternehmen, um den ordnungsgemäßen Betrieb sicher zu stellen oder zu kontrollieren.

Daneben besteht die Verantwortlichkeit des Zweckverbands als Eigentümer für die Funktionstüchtigkeit seiner Anlagen. Der Zweckverband ist auch für die Neu- und Ersatzinvestitionen verantwortlich, solange die Gemeinde Legden die Anlagen endgültig und schriftlich übernommen hat.

§ 30**Laufzeit des Vertrages, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird zu dem in § 24 Abs. 4 GkG NRW bestimmten Zeitpunkt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist erstmals nach einer Laufzeit von 20 Jahren mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren möglich.
- (3) Die Vereinbarung kann ferner von den Vertragspartnern aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (4) Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 31**Genehmigung**

Die Vertragspartner werden umgehend nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung die gem. §§ 24 Abs. 2, 29 Abs. 4 GkG NRW notwendige Genehmigung des Landrats des Kreises Borken beantragen.

§ 32**Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Ändern sich die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse oder der Stand der Technik so erheblich, dass der ursprüngliche Wille der Parteien nicht mehr realisierbar ist, so sind die Bestimmungen den veränderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Zweckverband Industriepark A31 Legden Ahaus

Ahaus, 28.06.2017

gez.

.....
Karola Voß
Verbandsvorsteherin

gez.

.....
Hans-Georg Althoff

Gemeinde Legden

Legden, 21.06.2017

gez.

.....
Friedhelm Kleweken
Bürgermeister

gez.

.....
Hans-Dieter Höltker
Gemeindeverwaltungsrat

Genehmigung

Aufgrund des § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmige ich die mir vorgelegte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Legden und dem Zweckverband Industriepark A 31 Legden Ahaus.

Borken, den 21.07.2017

Der Landrat des Kreises Borken
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie die hierzu erteilte Genehmigung gebe ich gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt.

Borken, den 21.07.2017

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

In Vertretung

gez.

Dr. Ansgar Hörster

Bekanntmachung **gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Bewital Holding GmbH & Co KG mit Sitz in 46354 Südlohn, Industriestraße 10 hat mit Antrag vom 07.04.2017 die Erweiterung ihrer Anlage zur Herstellung von Fleischvormischungen und Tierfutterkonserven auf dem Grundstück in Südlohn, Daimlerstraße 20, Gemarkung Oeding, Flur 21, Flurstück 167, beantragt.

Die geplante Erweiterung umfasst die Errichtung eines Tiefkühlagers sowie eines Bereiches für Verpackung und Lagerung von Endprodukten. Der Produktionsprozess wird nicht verändert und die Anlagenkapazität nicht erhöht. Das Vorhaben ist nicht genehmigungsbedürftig i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes, bedarf jedoch einer Baugenehmigung.

Die Anlage unterfällt darüber hinaus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben wurde daher ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c UVPG durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 21.07.2017

Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Aktenzeichen: 63-60 01275 2017

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Kraftloserklärung und Aufgebote von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparkunde mit der Nummer 336682208 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 12.07.2017
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 451037535 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 406002501, BLZ 42851310) geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 18.10.2017 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 18.07.2017
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337450969 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 18.10.2017 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 18.07.2017
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand